

Erläuterungen zur Verordnung des Vorstands der E-Control über die Pflicht zur Aufbewahrung und Übermittlung von Transaktionsdaten im Energiegroßhandel durch Strom- und Erdgashändler (Energiegroßhandels-Transaktionsdaten-Aufbewahrungsverordnung – ETA-VO)

Allgemeiner Teil

Mit BGBl. Nr. 110/2010 wurden das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010) und mit BGBl. Nr. 107/2011 das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) erlassen. Diese Novellierungen des Energieregulierungsrechts dienen der Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG in das österreichische Recht.

Das EIWOG 2010 und das GWG 2011 bringen in vielen Bereichen weitreichende Neuerungen. Anders als bisher gibt es nunmehr in § 88 Abs. 4 EIWOG 2010 und der gleichlautenden Vorschrift in § 131 Abs. 3 GWG 2011 Aufbewahrungspflichten für Transaktionen in Strom- und Erdgaslieferverträge.

Der E-Control wurde dabei die Ermächtigung übertragen, mit Verordnung die Aufbewahrungspflichten für Strom- und Gashändler für näher zu regelnde Transaktionsdaten über Transaktionen mit anderen Strom- und Gashändlern und Übertragungsnetzbetreibern bzw. Fernleitungsnetzbetreibern näher zu regeln. Die Transaktionsdaten sind der E-Control, der Bundeswettbewerbsbehörde sowie der Europäischen Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf jederzeit in einer von der E-Control vorgegebenen Form zur Verfügung zu stellen. Die Aufbewahrungsdauer beträgt fünf Jahre.

Diese Verordnung gemäß § 88 Abs. 4 EIWOG 2010 und § 131 Abs. 3 GWG 2011 dient dazu, die aufzubewahrenden Transaktionsdaten und die Form, in der diese bei Bedarf zu übermitteln sind, näher zu bestimmen.

Die Verordnung ist erforderlich, um eine einheitliche Datenqualität und Dateninhalte bei der Aufbewahrung von Transaktionsdaten durch die Marktteilnehmer sicherzustellen. Diese Aufzeichnungen dienen ausschließlich dazu, es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die Einhaltung der für Strom- und Erdgashändler geregelten Pflichten zu prüfen.

Die am 8. Dezember 2011 veröffentlichte und am 28. Dezember 2011 in Kraft getretene Verordnung (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT – Regulation for Wholesale Energy Market Integrity and Transparency) ändert daran nichts. Diese sieht zwar Meldepflichten für sämtliche Transaktionen im Strom- und Gasgroßhandel und die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierer vor. Anders als die vergleichbaren EU-Finanzmarktregelungen, insbesondere die EU-Finanzmarkttrichtlinie 2004/39/EG (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) sieht die REMIT aber keine Aufbewahrungspflichten vor. Dies ist auch nicht erforderlich, da derartige Aufbewahrungspflichten bereits in der Richtlinie 2009/72/EG und der Richtlinie 2009/73/EG geregelt und in nationales Recht umzusetzen sind.

Auch an der inhaltlichen Notwendigkeit der Verordnung ändert die REMIT nichts. Mit Inkrafttreten der REMIT gelten zwar die darin geregelten Insiderhandels- und Marktmanipulationsverbote unmittelbar, und die Marktüberwachung durch ACER (in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden) findet formal Anwendung. Die Datenerhebung durch ACER kann aber erst sechs Monate nach dem Inkrafttreten der von der EU-Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakte erfolgen. Dieser Übergangszeitraum zwischen Inkrafttreten der REMIT und Inkrafttreten der Durchführungsrechtsakte zur Datenerhebung durch ACER kann jedenfalls mehrere Monate oder unter Umständen sogar Jahre dauern.

In diesem Übergangszeitraum ist eine fallweise Datenerhebung bei Vorliegen von Verdachtsmomenten in Ermangelung einer zeitnahen Umsetzung der neuen REMIT-Kompetenzen der nationalen Regulierungsbehörden in nationales Recht nur unter Rückgriff auf die allgemeinen Auskunftsrechte der nationalen Regulierungsbehörden möglich. Dabei wird es entscheidend auf die Qualität der auf Grundlage der Aufbewahrungspflicht durch die Marktteilnehmer aufbewahrten Transaktionsdaten ankommen.

Bei der Ausgestaltung der Verordnung kann in Ermangelung von entsprechenden Leitlinien der EU-Kommission auf den „CESR/ERGEG Advice to the European Commission in the context of the Third Energy Package“ vom

Dezember 2008 zurückgegriffen werden. Darin enthalten ist ein Vorschlag für die inhaltliche Ausgestaltung der Aufbewahrungspflichten für Transaktionsdaten im Strom- und Gashandel. Eine Berücksichtigung dieser Empfehlungen gewährleistet auch am ehesten eine EU-weite harmonisierte Umsetzung der Aufbewahrungspflichten, da die CESR/ERGEG-Empfehlungen auf Erfahrungen mit der Aufbewahrung von Transaktionsdaten für Finanzinstrumente basieren und auch in anderen Ländern Grundlage für die Umsetzung der Aufbewahrungspflichten sein werden.

Da Anforderungen an Aufbewahrungspflichten für Strom und Gas nahezu identisch sind, können die Aufbewahrungs- und Übermittlungspflicht von Transaktionsdaten für Strom und Gas in derselben Verordnung geregelt werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung und stellt klar, dass die aufzubewahrenden Transaktionsdaten unter Umständen nicht nur der E-Control, sondern auch der Bundeswettbewerbsbehörde sowie der Europäischen Kommission zur Verfügung zu stellen sind, wie es die gesetzlichen Grundlagen von § 88 Abs. 4 EIWOG 2010 und von § 131 Abs. 3 GWG 2011 vorsehen.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt die für die Verordnung wesentlichen Begriffsbestimmungen unter Rückgriff auf Vorgaben des EU-Rechts.

Zu § 3:

Die Vorschrift bestimmt die aufzubewahrenden Transaktionsdaten. Diese werden ausgehend vom Gesetzeswortlaut und unter Rückgriff auf den „CESR/ERGEG Advice to the European Commission in the context of the Third Energy Package“ vom Dezember 2008 bestimmt. Eine Berücksichtigung dieser Empfehlungen gewährleistet eine EU-weite harmonisierte Umsetzung der Aufbewahrungspflichten, da die CESR/ERGEG-Empfehlungen auf Erfahrungen mit der Aufbewahrung von Transaktionsdaten für Finanzinstrumente basieren und auch in anderen Ländern Grundlage für die Umsetzung der Aufbewahrungspflichten sein werden.

An diese Empfehlung angepasst und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnungsermächtigung sind die aufzubewahrenden Transaktionsdaten im Rahmen dieser Verordnung entsprechend inhaltlich ausgestaltet und erklären sich wie folgt:

DATENNR.	FELDNAME	BESCHREIBUNG	ENERGIEMÄRKTE: STROM ODER GAS	RELEVANZ FÜR SPOT- ODER DERIVATE- KONTRAKTE
Zu Z 1	Identität des zur Aufbewahrung verpflichteten Marktteilnehmers	Identifikation des zur Aufbewahrung verpflichteten Marktteilnehmers.	Beides	Beides
	Identität der Gegenpartei	Identifikation der Gegenpartei des Geschäfts. Diese Identifikation hat zu enthalten: - Für den Fall, dass es sich bei der Gegenpartei um einen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 registrierten Marktteilnehmer handelt, ist der einheitliche Code für diesen Marktteilnehmer anzugeben, der von der Agentur für die Zusammenarbeit der	Beides	Beides

		Energieregulierungsbehörden veröffentlicht wurde; - in allen anderen Fällen sollte die Gegenpartei namentlich identifiziert werden.		
Zu Z 2	Identifikation des Handelsplatzes	Die Identifikation des Handelsplatzes, an dem das Geschäft getätigt wurde, hat zu enthalten: - wenn es sich bei dem Platz um einen Handelsplatz (Energiebörse oder Brokerplattform) handelt: die Angabe seines Namens; - ansonsten: die Angabe „OTC“.	Beides	Beides
Zu Z 3	Handelstag	Der Tag der Ausführung des Handelsgeschäfts (z.B. 09.11.2011).	Beides	Beides
	Handelszeit	Der Zeitpunkt der Ausführung des Handelsgeschäfts (z.B. 15:32:43).	Beides	Beides
Zu 4	Kontraktsspezifikationen	Die Angabe muss enthalten: - beim Handel mit einem an einer Handelsplattform zugelassenen Kontrakt: den einheitlichen Code, der von der Handelsplattform festgelegt wurde, um den dem Geschäft zugrundeliegenden Kontrakt zu identifizieren. - Sollte der besagte Kontrakt keinen einheitlichen Identifikationscode haben, muss die Meldung die Merkmale dieses Kontrakts beschreiben (z.B. Spot- oder Derivategeschäft, bei letzterem unter Angabe der physischen oder finanziellen Erfüllung; Angabe des Lieferprofils, etc).	Beides	Beides
Zu Z 5	Kauf-/Verkauf-Indikator	Definiert, ob es sich bei dem Geschäft um ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft aus der Sicht des meldepflichtigen Marktteilnehmers handelt.	Beides	Beides
	Transaktionsreferenznummer	Einheitliche Identifikationsnummer für das Geschäft, die von der Handelsplattform oder den Marktteilnehmern untereinander zu vergeben ist.	Beides	Beides

Zu Z 6	Handelseigenschaft	Legt fest, ob der Marktteilnehmer das Geschäft z.B. - für eigene Rechnung (entweder als Eigenhändler oder im Namen eines Kunden), - für Rechnung und im Namen eines Kunden ausgeführt hat.	Beides	Beides
Zu Z 7	Transaktionspreis	Angabe des Transaktionspreises in Euro.	Beides	Beides
	Preiselemente	Bei nicht-standardisierten Handelsgeschäften: Angabe aller Preiselemente, die den Wert des Kontrakts ausmachen, z.B. Angabe von Preisanpassungsklauseln der gelieferten Energie; bei Gastransaktionen einschließlich Speicherkosten und Ausgleichsenergiekosten (als Teil des Energiepreises).		
Zu Z 8	Transaktionsmenge	Anzahl der Kontrakte der Transaktion	Beides	Beides
	Art der Mengenangabe	Angabe des Basiswerts, der der Transaktionsmenge zu Grunde liegt (z.B. tägliche oder stündliche Menge in MWh).	Beides	Beides
Zu Z 9	Vertragsdauer	Angabe des erstmaligen Lieferzeitpunktes (Tag und Uhrzeit) und des letztmaligen Lieferzeitpunktes (Tag und Uhrzeit) bzw. der Abwicklungstage, an denen das Handelsgeschäft physisch oder finanziell erfüllt wird.	Beides	Beides
Zu Z 10	Lieferort	Ort für die Lieferung des Basiswertes bei der physischen Erfüllung des Geschäfts. Bei Strom und Erdgas sind dies in der Regel die Netze der Übertragungsnetzbetreiber bzw. Ferngasnetzbetreiber, d.h. die Angabe des jeweiligen physischen oder virtuellen Punkts, an dem die Lieferung erfolgt.	Beides	Beides

Zu § 4:

Die Vorschrift bestimmt die Form der Übermittlung. Transaktionsdaten sind auf Anfrage der in § 1 genannten Behörden zu übermitteln. Die Übermittlung hat in elektronischer Form unter Beachtung der in dem Auskunftsverlangen gemachten Vorgaben der in § 1 genannten Behörden erfolgen. Sollte eine elektronische Plattform zur Verfügung gestellt werden, ist in jedem Fall diese bei der Datenübermittlung vorzuziehen.

Zu § 5:

Die Übermittlung der Daten kann von dem übermittlungspflichtigen Strom- oder Erdgashändler auch Dritten übertragen werden. In Betracht kommen hierfür insbesondere Strom- oder Gasbörsen, über deren Systeme die Geschäfte abgewickelt wurden, deren Daten übermittelt werden müssen.